

Bauleitplanung Stadt Herford

Begründung

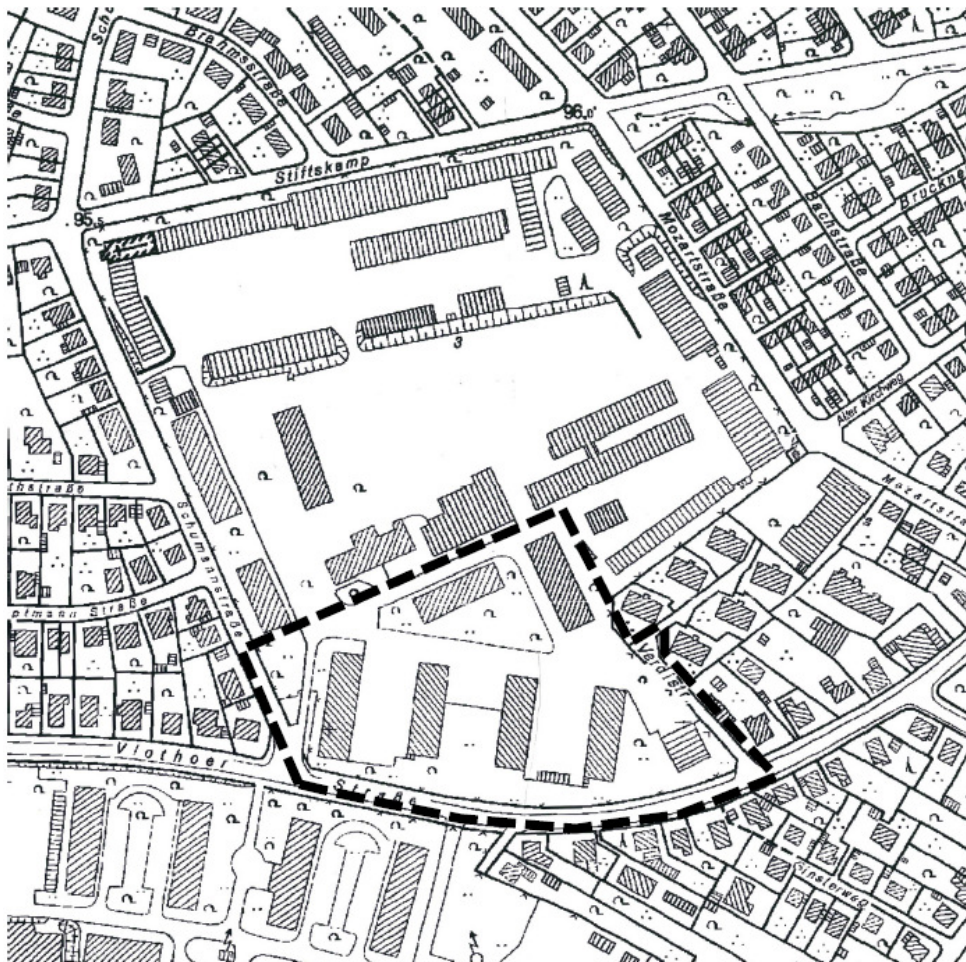
(gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch)

Bebauungsplan Nr. 12.41

„Vlothoer Straße/ Hammersmith Kaserne, Teil I“

(Entwurf)

(Stand: 06.03.2018)



Inhaltsverzeichnis

1.	Lage und Geltungsbereich des Plangebietes.....	5
1.1.	Lage	5
1.2	Bestandserhebung (Ist-Zustand)	6
2.	Ziel und Erfordernis der Planaufstellung	7
3.	Planungschronologie und aktuelles Planungsrecht	8
3.1.	Planungschronologie.....	8
3.2	Aktuelles Planungsrecht.....	9
4.	Städtebauliches Konzept	11
5.	Inhalt des Bebauungsplans.....	12
5.1.	Art der baulichen Nutzung	12
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	13
5.2.1	Grundflächenzahl und Wohneinheiten.....	13
5.2.2	Höhe der baulichen Anlagen.....	13
5.2.3	Stellplätze/ Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB) (§12 BauNVO).....	14
5.2.4	Nebenanlagen (§14 BauNVO)	14
5.2.5	Überbaubare Grundstücksfläche	14
5.2.6	Überschreitung der Baugrenzen	15
5.3	Bauweise	15
5.4	Örtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW.....	15
5.4.1	Fasadengestaltung.....	15
5.4.2	Dächer	16
	Dachform.....	16
	Dacheindeckung.....	16

Dachaufbauten.....	16
5.4.3 Staffelgeschosse (§ 2 Abs.5 BauO NRW).....	17
5.4.4 Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW).....	17
5.5 Öffentliche und private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)	18
5.5.1 Gestaltung der nicht überbauten Flächen und Begrünung (§ 9 Abs. 1 und § 3 BauO NRW) (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW).....	18
5.5.1.1 Herrichtung der Flächen	18
5.5.1. Einfriedungen.....	18
5.5.2 Gestaltung der privaten nicht überbauten Flächen Grünfläche	18
5.5.2.1 Geländemodellierung.....	19
5.5.3 Öffentliche Grünfläche.....	19
5.5.3.1 Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB).....	19
5.5.3.2 Baumbestand und Neuanpflanzungen	19
5.6 Verkehrsflächen, Erschließung.....	20
5.6.1 Verkehrliche Erschließung.....	20
5.6.2 Öffentliche Verkehrsfläche, mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“	21
5.6.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 21 BauGB).....	21
5.7 Flächen zur Abwasserbeseitigung (§9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB).....	21
5.7.1 Ver- und Entsorgung	21
6. Auswirkung auf Umwelt, Ökologie/Artenschutz und Baukultur.....	22
6.1 Auswirkungen auf die Umwelt, Grünordnung	22
6.2 Artenschutz	22
6.3 Eingriffsbilanz	23

6.4 Immissionen	23
-----------------------	----

6.5 Altlasten/Bombenbetroffene Zone	23
---	----

1. Lage und Geltungsbereich des Plangebietes

1.1. Lage

Der ca. 3,3ha große Geltungsbereich des Teilbebauungsplans Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/ Hammersmith Kaserne, Teil I“ liegt im Nordosten des Herforder Stadtgebiets an der Vlothoer Straße. Das Plangebiet befindet sich zwischen der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Vlothoer Straße im Süden, der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße zwischen Block 9 und Block 10 auf der Kasernenfläche im Norden, der Verdistraße im Osten und der Schumannstraße im Westen. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 335, 341, 527, 656 sowie 700 (teilweise), der Flur 37, das Flurstück 475 (teilweise) der Flur 40 sowie das Flurstück 431 (teilweise) der Flur 41, in der Gemarkung Herford.

Die genaue Grenze des Geltungsbereiches verläuft im Norden von dem Punkt auf der westlichen Grenze der Schumannstraße (21,50m vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 328, Flur 37, Gemarkung Herford), 9,00m parallel zur nördlichen Gebäudeseite des Blocks 10 auf der ehemaligen Kasernenfläche, um dann im rechten Winkel auf den westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 654, Flur 37, Gemarkung Herford zu treffen. Die Grenzlinie verläuft von diesem Punkt auf den südlichsten Punkt des Flurstücks 654, Flur 37, Gemarkung Herford.

Im Osten wird der Geltungsbereich durch die östliche Grenze der „Verdistraße“ begrenzt und verläuft über die Vlothoer Straße auf den mittleren Punkt der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 367, Flur 40, Gemarkung Herford.

Im Süden wird das Plangebiet durch die südliche Grenze der Vlothoer Straße, im Bereich zwischen Verdistraße und Schumannstraße, beginnend von dem mittleren Punkt der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 367, Flur 40, Gemarkung Herford bis hin zum Punkt gegenüberliegend des südlichsten Punkt des Flurstücks 328, Flur 41, Gemarkung Herford begrenzt.

Im Westen verläuft die Grenze an der westlichen Seite der Schumannstraße, bis 21,50m vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 328, Flur 37, Gemarkung Herford.

Die genaue Abgrenzung geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.

Gebäudebestand

Der Gebäudebestand innerhalb des Gebietes besteht aus 5 ehemals genutzten Mannschaftsunterkünften aus den 1935 Jahren (Block 1-5) sowie einem ehemaligen Wirtschaftsgebäude (Block 10) ebenfalls aus den 1935 Jahren. Innerhalb des Gebietes befinden sich zudem ein Werkstattgebäude (Block 23).

Erschließung

Derzeit erfolgt die Haupteerschließung des Plangebietes über den Hauptzugang an der Vlothoer Straße/ Ecke Schumannstraße. Des Weiteren gibt es eine Ausfahrt zur Verdistraße, welche durch ein Tor verschlossen wird. Intern wird das Plangebiet durch zwei Erschließungsstraßen erschlossen.

Auf den asphaltierten Flächen zwischen den Mannschaftsgebäuden wird derzeit der ruhende motorisierte Individualverkehr untergebracht.

Freiflächen- und Grünstruktur

Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil versiegelt. Im südlichen Bereich der Fläche erstreckt sich straßenbegleitend zur Vlothoer Straße ein Grünstreifen, welcher teilweise schützenswerten Baumbestand aufweist. Inmitten des Plangebietes befindet sich eine weitere kleine Grünfläche, die südlich des Blocks 10 zu finden ist.

2. Ziel und Erfordernis der Planaufstellung

Die zivile Nachnutzung der 2015 freigezogenen Kasernenflächen erfordert bauliche Veränderungen an Gebäuden sowie Erschließungs- und Infrastruktursystemen. Diesbezüglich wurde bereits im September 2016 für die gesamthafte Fläche der Hammersmith Kaserne, der Bebauungsplans Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith Kaserne“ (vgl. BA/56/2016) aufgestellt, um die geordnete städtebauliche Entwicklung des Areals planungsrechtlich zusichern. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.38 wurde seinerzeit das reguläre Verfahren gem. §2 BauGB beschlossen.

Bedingt durch die Größe des Plangebiets (10,1ha), der Komplexität der Planungsaufgabe und der Vielzahl berührter Belange erfolgt jedoch eine Unterteilung der gesamthafte Fläche der Hammersmith Kaserne in kleinere Teilbereiche, um eine Entwicklung der Kasernenflächen zu beschleunigen. Für jeden dieser Bereiche sollen Teilbebauungspläne erarbeitet werden. Aufgrund der terrassenarti-

gen topografischen Gegebenheiten der Kasernenfläche (Gefälle von 15m) lässt sich das Gelände klar in drei Entwicklungsabschnitte (Teil I, II, III) gliedern.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung des ersten Teilbebauungsplans bestand, da die Fachhochschule für Finanzen des Landes NRW (FHF) in den Mannschaftsgebäuden (Block 1-5, 10) im südlichen Teil der Hammersmith Kaserne zeitnah die Unterbringung ihrer Fachhochschulstudenten in studentischen Internatswohnheimen vornehmen möchte. Hierfür galt es nun zeitnah den planungsrechtlichen Rahmen zu schaffen. Ein Festhalten am regulären Verfahren und an der umfangreichen Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 12.38 hätte zur Folge gehabt, dass eine nahe Schaffung von Planungsrecht nicht realistisch gewesen wäre und so die fristgerechte Herrichtung der Fläche für die Ansiedlung der Fachhochschule ab September 2018 gefährdet – und damit den Entwicklungsprozess des Bildungscampus Herford insgesamt verzögert hätte.

3. Planungsschronologie und aktuelles Planungsrecht

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/Hammersmith Kaserne, Teil I“ (vgl. BA/71/2017) mit einem kleineren Geltungsbereich von ca. 3,3 ha aufgestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/ Hammersmith Kaserne, Teil I“ erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB, da es sich bei dem Plangebiet um einen Außenbereich im beplanten Innenbereich handelt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen. Aufgrund der Größe des Plangebiets (ca. 3,3ha) ist gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB bezüglich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Aufgrund des derzeit hohen Versiegelungsgrades der Fläche und des weitest gehenden Bestandserhaltes der Planung, wird keine Notwendigkeit für ein reguläres Verfahren gesehen.

3.1. Planungsschronologie

2017

- Planaushang und Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange 13.11. – 01.12.17
- Bürgeranhörung 08.11.2017, um 18Uhr im Sitzungssaal des Technischen Rathauses

- Aufstellungsbeschluss für den südlichen Bereich der Hammersmith Kaserne, Bebauungsplan Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/ Hammersmith-Kaserne, Teil I“ sowie Kenntnissnahme des Vorentwurfs (BUA vom 20.09.2017 vgl. BA/71/2017)

2016

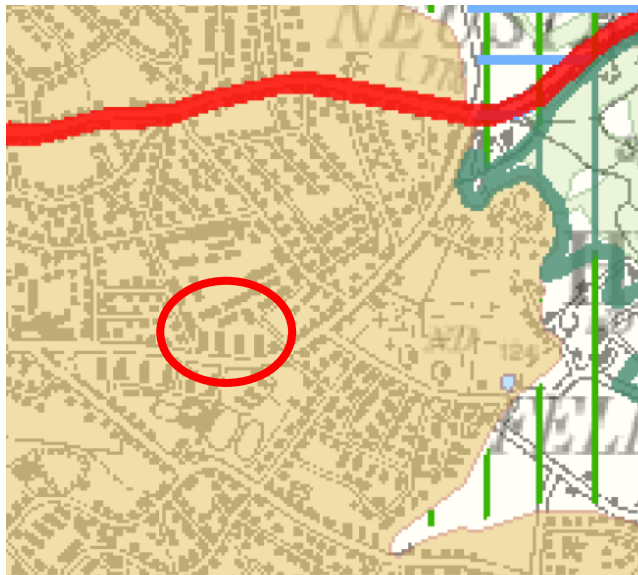
- Beschluss der Veränderungssperre Nr. 42 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith-Kaserne“ vom 23.09.2016 (vgl. RA/79/2016 bzw. BA/58/2016; Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Herford am 19.10.2016)
- Aufstellungsbeschluss für den gesamten Bereich der Hammersmith Kaserne, Bebauungsplan Nr. 12.38 „Vlothoer Straße – Nord/ Hammersmith-Kaserne“ (BUA vom 08.09.2016 vgl. BA/56/2016)

2014

- Einleitung vorbereitender Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit des Bereichs „Vlothoer Straße – Nord/ Hammersmith-Kaserne“ (BUA 11.09.14 vgl. BA/26/2014)

3.2 Aktuelles Planungsrecht

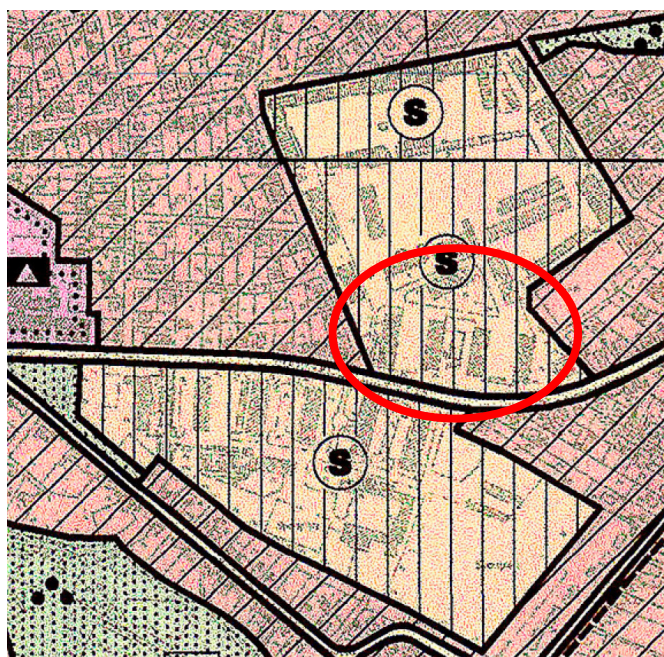
Gebietsentwicklungsplan



Der Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) der Bezirksregierung Detmold stellt für das Plangebiet „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

Abbildung 3: Aussagen des Gebietsentwicklungsplans
(Ausschnitt aus dem Gebietsentwicklungsplan, ohne Maßstab)

Flächennutzungsplan



Der Flächennutzungsplan der Stadt Herford setzt derzeit für die Fläche „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Militär“ fest.

Abbildung 3: Aussagen des Flächennutzungsplans
(Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, ohne Maßstab)

Bauleitplanung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/ Hammersmith Kaserne, Teil I“ gibt es derzeit keinen rechtskräftigen Bebauungsplan, der das Planungsrecht für die Fläche sichert. Im Bereich der Verdistraße bezieht der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/ Hammersmith Kaserne, Teil I“ die Verkehrsfläche mit ein, die gegenwärtig Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 12.35 „Mozartstraße / Vlothoer Straße“ ist.

Im Zuge der Aufstellung des Teilbebauungsplans Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/ Hammersmith Kaserne, Teil I“ ist auch die Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan nachträglich anzupassen.

Am 08.09.2016 wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss für den gesamten Bereich der Hammersmith Kaserne (Bebauungsplan Nr. 12.38 „Vlothoer Straße – Nord/ Hammersmith-Kaserne“) durch den Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford (BUA) gefasst (vgl. die Vorlage BA/56/2016).

Um ungewünschte städtebauliche Entwicklungen entgegen den Zielsetzungen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.38 „Vlothoer Straße- Nord/ Hammersmith-Kaserne“ zu vermeiden, wurde zudem am 23.09.2016 durch den Rat

der Stadt Herford eine Veränderungssperre (Nr. 42) (vgl. die Vorlage RA/79/2016 bzw. BA/58/2016) erlassen. Diese ist einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Herford (19.10.2016) in Kraft getreten

Sanierungsgebiet (Vorbereitende Untersuchungen)

Des Weiteren gibt es für den gesamten Bereich der Hammersmith Kaserne den Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungswürdigkeit des Gebietes. Diese Untersuchungen laufen derzeit.

4. Städtebauliches Konzept

Nutzung

Das städtebauliche Konzept des Teilbebauungsplanes Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/Hammersmith Kaserne, Teil I“, sieht für den südlichen Teil der Hammersmith Kaserne Internatswohnen für die Studenten der Fachhochschule für Finanzen (FHF), vereinzelt durchmischt mit Dienstleistungsnutzungen vor. Dadurch soll das überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägte Umfeld des Quartiers aufgelockert und die östlich an das Gebiet anschließende Agglomeration von Mischnutzungen weitergeführt werden. Demnach soll das Plangebiet als Mischgebiet entwickelt werden.

Bebauung

In erster Linie gelten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans der Bestandssicherung. Der Gebäudebestand der Mannschaftsgebäude (Blöcke 2 – 5, 10) bleibt weitestgehend erhalten und wird für den Internatsbetrieb der Fachhochschulstudenten genutzt. Vor dem Hintergrund wurde die Bestandsbebauung durch Baufenster mit geringer Erweiterungsmöglichkeit festgesetzt. Um die städtebaulich relevante Raumkante der Mannschaftsgebäude zur Vlothoer Straße dauerhaft zu sichern, wurde diese durch eine Baulinie festgesetzt.

Verkehrsflächen

Das Plangebiet soll künftig über den heutigen Eingangsbereich der Hammersmith Kaserne (Vlothoer Straße/ Ecke Schumannstraße) erschlossen werden. Die Anbindung erfolgt über einen neu geplanten Kreisverkehr an der Stelle. Zudem soll künftig eine neue öffentliche Platzsituation im Eingangsbereich der Hammersmith Kaserne entstehen. Vor dem Hintergrund wird für das Mannschaftsgebäude des Blocks 1 der Rückbau und die Überplanung mit einer großzügigen öffentlichen Verkehrsfläche (Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“) gesehen. Un-

terhalb der Geländeoberfläche des Platzes ist unterirdisches Parken in Form einer Tiefgarage zulässig.

Erschlossen wird das Plangebiet ebenfalls von der Verdistraße sowie durch die Bestandsstraßen auf dem Kasernenareal, die als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden und so die bestehenden Verkehrsflächen planungsrechtlich sichern.

Zwischen Block 2 und Block 3 ist zukünftig eine öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung geplant, um eine fußläufige Durchwegung und Anknüpfung des Quartiers an die südliche Wentworth Kaserne zu erhalten.

Die bereits vorhandenen oberirdischen Gemeinschaftsstellplatzanlagen wurden zeichnerisch festgesetzt und so planungsrechtlich gesichert.

Grün-/ Freiflächen

Die Grünachse entlang der Vlothoer Straße mit dem vorhandenen Baumbestand wird durch einen 7,00m breiten öffentlich festgesetzten Grünstreifen im Bebauungsplan gesichert.

Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes, der unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herford fällt, wurde ebenfalls im Bebauungsplanentwurf dargestellt.

5. Inhalt des Bebauungsplans

5.1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als „Mischgebiet (MI)“ gemäß § 6 BauNVO festgesetzt, um mit Mischnutzungen dem Bereich des Quartiers zu beleben. Im Mischgebiet (MI 1, MI 2) sind die gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO sowie gemäß § 6 Abs. 2 Abs. 1, 2, 3,5 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig.

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4, 6, 7,8 BauNVO als allgemein zulässigen angeführten Nutzungen sind unzulässig, da diese dem Gebietscharakter und seinem Umfeld nicht entsprechen. Auch die in § 6 Abs. 3 BauNVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Vergnügungsstätten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Aufgrund unterschiedlicher Festsetzungen bzgl. der Dachformen innerhalb des Plangebiets wird dieses in zwei Bereiche gegliedert (MI 1, MI 2).

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl und Wohneinheiten

Damit sich das künftige Plangebiet in den städtebaulichen Kontext einfügt, wird innerhalb des Bebauungsplangebietes eine für Mischgebiete regulär zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (§ 17 Abs. 1 BauNVO) von 0,6 und eine allgemein zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 (§ 17 Abs. 1 BauNVO) festgesetzt.

Im gesamten Plangebiet (MI 1, MI 2) wird eine dreigeschossige Bauweise festgesetzt, die sich am derzeitigen Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes sowie des städtebaulichen Umfeldes orientiert. Um jedoch bei Neubauten eine moderne Bauweise zu ermöglichen wird in Ausnahmen im MI 2 gemäß §16 Abs.5 BauNVO ein Staffelgeschoss zugelassen.

5.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Plangebiet, wird durch die Geschossigkeit und Gebäudehöhen festgesetzt. Im gesamten Geltungsbereich ist eine Gebäudehöhe von maximal 12,00m zulässig. Diese orientiert sich an der Traufhöhe der jetzigen Bestandsgebäude des Plangebietes.

Um Irritationen in Bezug auf die Höhe zu vermeiden werden von vornherein obere und untere Bezugspunkt festgesetzt. Der obere Bezugspunkt für die zulässige Gebäudehöhe über NN ist der höchste Punkt der oberen Dachkonstruktion der Dacheindeckung (First). Als unterer Bezugspunkt für die maximale zulässige Gebäudehöhe der baulichen Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche, die sich aus den im Bebauungsplan durch Höhenlinien in Meter über NN eingetragenen Angaben ergibt, maßgebend. Als natürliches Gelände ist die gewachsene, und für einen längeren Zeitraum nicht durch Aufschüttungen oder Abgrabungen veränderte Oberfläche eines Grundstücks zu verstehen. Zwischenhöhen ergeben sich durch Interpolation.

Um Anlagen für erneuerbare Energien im Plangebiet zu begünstigen, wird ausnahmsweise im MI 2 bei Flachdachgebäuden eine Überschreitung gemäß § 31 Abs. 1 BauGB der Gebäudehöhe für die Aufstellung von Solaranlagen um maximal 0,80 m zugelassen, sofern diese um mindestens 3,00 m von der Außenkante zur Gebäudemitte hin versetzt werden.

5.2.3 Stellplätze/ Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB) (§12 BauNVO)

Um eine städtebauliche Ordnung innerhalb des Plangebietes zu erzielen, sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder innerhalb der dafür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen. Garagen und Carports sind aus städtebaulichen Gründen im gesamten Bebauungsplangebiet unzulässig.

Auf den asphaltierten Flächen zwischen den Mannschaftsgebäuden wird derzeit der ruhende motorisierte Individualverkehr untergebracht. Bei diesen zusammenhängenden Stellplatzanlagen soll eine gewisse Durchgrünung und Unterbrechung der versiegelten Flächen erzielt werden. Demnach sind bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen je angefangene sechs Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 0,12 m innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Standortgerechte Laubbäume im Sinne der Pflanzgebote sind z.B. Ahorn, Birke, Buche, Eiche oder Esche. Die Bäume sind nicht nur fachgerecht zu pflanzen, sondern auch dauerhaft zu unterhalten.

Jeder angepflanzte Bereich muss eine offene Baumscheibe von mindestens 4,00 m² unversiegelter, luft- und wasserdurchlässiger Oberfläche und mindestens 12,00 m³ durchwurzelbaren Bodenraum erhalten. Die Bestimmungen der RAST 06 sind einzuhalten.

Um die Möglichkeit zu haben Teile des ruhenden Verkehrs aus dem öffentlichen Raum fern zu halten, sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, bauliche Anlagen für den ruhenden Verkehr unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) ausnahmsweise zulässig.

5.2.4 Nebenanlagen (§14 BauNVO)

Innerhalb des Plangebietes sind Nebenanlagen im Hinblick auf die städtebauliche Ordnung nur innerhalb der überbaubaren Fläche zu errichten. In einem Streifen von 5,00 m parallel zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Vorgarten) dürfen Nebenanlagen aufgrund der Verkehrssicherheit nicht errichtet werden. Genehmigungspflichtige Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind im gesamten Plangebiet unzulässig, da diese ebenfalls dem Charakter des städtebaulichen Umfeldes widersprechen.

5.2.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Fläche innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bildet die überbaubare Grundstücksfläche. Die Planzeichnung des Entwurfs gibt im Wesentlichen, bis auf Block 1 der rückgebaut werde soll, den Bestand (Blöcke 2 – 5, 10, 23) wieder.

Dies geschieht vor dem Hintergrund das diese Blöcke für den Internatsbetrieb der Fachhochschulstudenten hergerichtet werden sollen. Im Vergleich zum Bestand, werden die Baufenster der Mannschaftsgebäude (Block 2, 3, 4) in nördliche, östliche sowie westliche Richtung um 3,00m für mögliche bauliche Erweiterungen vergrößert. Der Hangar (Block 23) erhält ebenfalls im Vergleich zum Bestand eine Erweiterung des Baufensters um 3,00m in nördliche und westliche Richtung. Für den jetzigen Bestand der Blöcke 5 und 10 werden Baufenster festgesetzt die in südliche Richtung eine Erweiterung von 3,00m zulassen. Für die südliche Gebäudefront der Blöcke 2,3, 4 wird eine Baulinie festgesetzt, um das gesamthafte städtebauliche Ensemble mit den gegenüberliegenden Mannschaftsgebäuden auf der Wentworth Kaserne zu erhalten.

5.2.6 Überschreitung der Baugrenzen

Geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Baugrenze durch untergeordnete Bauteile (z.B. Erker, Hauseingänge, Balkone, Wintergärten, Terrassen) werden gemäß § 31 Abs. 1 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu 0,80 m zugelassen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, um eine Umsetzbarkeit der untergeordneten Bauteile, bei den doch eher knapp bemessenen Baufenstern, zu ermöglichen.

Diese Festsetzung gilt nicht für den Bereich 5,00 m parallel zu den örtlichen Verkehrsflächen. Hier ist eine Überschreitung der Baugrenze aufgrund der Verkehrssicherheit nicht zulässig.

5.3 Bauweise

Für das Plangebiet wird eine Einzelhausbebauung in offener Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt, die sich am städtebaulichen Kontext des Bebauungsplangebietes orientiert.

5.4 Örtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW

5.4.1 Fassadengestaltung

Damit ein städtebaulich homogenes Bild durch die Gebäudekubaturen geschaffen wird, werden Festsetzungen zu der Gestaltung der Fassade getroffen. Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich helle Putzfassaden erlaubt. Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden, kein reines Weiß und keine Volltonfarben. Im Hinblick auf die Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie grellbunte Fassaden aufgrund ihrer Blendwirkung ausgeschlossen. Für untergeordnete Bau-

teile (max.30% der Gesamtfassade) können jedoch andere Materialien mit matter Oberfläche (wie Holz, Holzwerkstoffe oder Verblendmauerwerk, Naturstein) verwendet werden, um einer Monotonie der Fassade entgegen zu wirken. Energetisch bedingte Abweichungen in der Materialausführung auf der Südseite sind zulässig. Für die Außenwände werden Wellblechverkleidungen und bossierte Klinker ausgeschlossen.

Untergeordnete Bauteile, baulich zusammenhängender Gebäude sind in Bezug auf ihre optische Wirkung hinsichtlich der Fenster, Wände und Dächer in Material- und Farbauswahl an das Hauptgebäude anzupassen.

5.4.2 Dächer

Dachform

Entsprechend der Bestandsbebauung der Mannschaftsgebäude werden im Plangebiet entlang der Vlothoer Straße im MI 1 ausschließlich Satteldächer festgesetzt.

Innerhalb des MI 2 sind neben den Satteldächern zusätzlich auch Flachdächer mit zulässig. Dadurch soll der Übergang von der derzeit homogenen Bebauungsstruktur in der Umgebung, die vornehmlich von Satteldächern geprägt ist, zur modernen Flachdachstruktur im künftigen zweiten Teilbebauungsplan geschaffen werden. Für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind Flachdächer mit und ohne Dachbegrünung allgemein zulässig.

Dacheindeckung

Die allgemein zulässigen Dacheindeckungen im Plangebiet orientieren sich am städtebaulichen Umfeld. Es sind dementsprechend nur matte rot-braune und schwarze Tondach- und Betondachsteine zulässig. Dies gilt nicht für Nebenanlage, Vordächer, Wintergärten sowie bei der Verwendung von Solarelementen, Dachflächenfenstern und begrünten Dächern. Hochglänzende Dacheindeckungen werden generell für bauliche Anlagen im gesamten Geltungsbereich aufgrund ihrer Blendwirkung nicht zugelassen.

Extensive Dachbegrünung mit niedrigen Stauden, Gräsern und Wildkräutern ist für Dachflächen von Hauptgebäuden aus energetischen Gründen sowie der Reduzierung von Niederschlagswassern ausnahmsweise zulässig. Extensiv begrünte Dächer sind für Dachflächen von Nebenanlagen allgemein zulässig.

Dachaufbauten

Dachgauben

Für ein homogenes Erscheinungsbild der Dachlandschaft sind Dachaufbauten nur als Einzel- oder Doppelgauben zulässig. Sie müssen in Proportion und Gliederung auf die Proportion und Gliederung der Fassade bezogen sein und sich ihr optisch unterordnen. Um eine massive Wirkung der Dachgauben zu vermeiden, dürfen diese je Dachfläche nur in einer Gesamtlänge von max. 50 % je Trauflänge ausgebildet werden. Die Errichtung von Gauben ist nur in der ersten Dachgeschoss-ebene symmetrisch angeordnet zulässig. Die Errichtung von Trapezgauben und Fledermausgauben ist nicht zulässig. Der seitliche Abstand der Dachgauben muss vom Rand der Dachflächen mind. 2,00 m betragen. Der Abstand des Dachaustrittes (Tiefe der Dachgaube) bis zum Firstgrat – in Dachneigung gemessen – darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. Die aufgeführten Festsetzungen zu Dachlandschaften werden zugunsten eines homogenen Erscheinungsbildes der Dachlandschaften getroffen, um einer baulichen Überfrachtung der Dächer vorzubeugen.

5.4.3 Staffelgeschosse (§ 2 Abs.5 BauO NRW)

Aufgrund der prägnanten bestehenden Gebäudetypologie der Mannschaftsgebäude (Block 2-4) im Teilbereich MI 1, als Pendant zu den Mannschaftsgebäuden auf der Wentworth Kaserne, wird eine Aufstockung des Bestandes durch ein Staffelgeschoss städtebaulich nicht gewünscht. Staffelgeschosse sind somit im MI 1 ausgeschlossen. Im Teilbereich MI 2 können Staffelgeschosse entsprechend der Dachform des Hauptgebäudes jedoch ausgebildet werden, da diese sich eher an den moderneren Bebauungsstrukturen im künftig nördlich angrenzenden Teil orientieren.

5.4.4 Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

Um geordnetes Siedlungsbild zu gewährleisten, werden Werbeanlagen nur an der Stätte Ihrer Leistung zugelassen. Dies gilt auch für gemischte Werbeanlagen mehrerer Unternehmen. Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Werbeanlagen mit senkrecht untereinanderstehenden Buchstaben sind nicht zulässig. Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung ist nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur bis zum zweiten Obergeschoss zulässig.

Werbeanlagen und Schrifthöhen sind als Flachwerbung nur parallel zur Fassade angebracht mit einer maximalen Höhe von 1,0 m und einer maximalen Breite von 3,0 m zulässig. Die Größenangaben beziehen sich jeweils auf eine Werbeanlage pro Gebäudeseite an der jeweiligen Stätte der Leistung. Werbeanlagen dürfen die zulässigen Gebäudehöhen nicht überragen.

Ausleger (rechtwinklig zur Fassade angebracht) dürfen eine Breite von max. 1,50 m und eine Höhe von max. 3,0 m nicht überschreiten.

5.5 Öffentliche und private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

5.5.1 Gestaltung der nicht überbauten Flächen und Begrünung (§ 9 Abs. 1 und § 3 BauO NRW) (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

Folgende gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) werden, gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), getroffen:

5.5.1.1 Herrichtung der Flächen

Damit eine städtebauliche Entwicklung des Stadtraums mittelfristig gewährleistet ist und die Flächen gestalterisch hergerichtet werden, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit gärtnerisch naturnah anzulegen und zu unterhalten. Diese Bindung gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Flächen sind, soweit sie nicht überbaut werden, genauso zu behandeln.

5.5.1. Einfriedungen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Straßen- und Grundstückseinmündungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB als transparente Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,20 m oder als standortgerechte und heimische Heckenbepflanzungen, bis zu einer Höhe von max. 1,00 m über Straßenniveau zulässig. Als geeignete heimische Heckenpflanzen werden die Hundsrose (*Rosa canina*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der Feldahorn (*Acer campestre*) sowie der Buchsbaum (*Buxus sempervirens*) gesehen. Die Artenliste ist jedoch nicht abschließend. Das Anpflanzen anderer heimischer, standortgerechter Hecken ist ebenfalls zulässig.

Abfallbehälter sind durch Einfriedungen gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile zu integrieren oder durch Hecken zu umpflanzen.

5.5.2 Gestaltung der privaten nicht überbauten Flächen Grünfläche

Bauliche Anlagen zur Niederschlagsentwässerung sind unterhalb der Geländeoberfläche sowie innerhalb der Grünflächen zulässig.

5.5.2.1 Geländemodellierung

Um den Gebietscharakter weitestgehend zu erhalten, darf das natürlich vorhandene Gelände grundsätzlich nicht verändert werden. Gemäß § 9 Abs. 3 BauO NRW ist die natürliche Geländeoberfläche in ihrer Höhenlage zu erhalten, gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen, um das Orts- und Landschaftsbild zu wahren.

Geländemodellierungen in Form von Aufschüttung und Abgrabung auf privaten nicht überbaubaren Flächen sind lediglich im Bereich untergeordneter Anlagen der Außenanlagen (Terrassen, Zuwegungen, Stellplätzen, Hauseingängen oder Kellerlichtschächten) in einem Abstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze möglich. Sie dürfen jedoch ein Maß von 1,00 m Höhe gegenüber dem natürlichen Gelände nicht überschreiten, um nicht zu massiv zu wirken. Dadurch entstehende Höhenunterschiede sind, für das städtebauliche Erscheinungsbild als dauerhaft bepflanzte, geneigte Böschungsflächen anzulegen oder mit maximal 0,70 hohen Mauern aus Naturstein oder Beton-L-Steinen abzufangen. Betoneinfassungen sind zu begrünen. Kombinationen von bepflanzten Böschungen (Verhältnis maximal 1:1,5) und Mauern aus Natursteinen sind zulässig.

5.5.3 Öffentliche Grünfläche

5.5.3.1 Flächen zur Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Die Grünachse mit dem vorhandenen Baumbestand entlang der Vlothoer Straße wird zum Erhalt und zum Schutz der Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt. Die Intention ist es einen Grünzug zu entwickeln, der beide Kasernenflächen miteinander verbinden soll.

5.5.3.2 Baumbestand und Neuanpflanzungen

Im Planbereich befinden sich 23 Bäume, die auf Grund ihrer Art und ihrer Größe unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herford fallen. Dabei handelt es sich um eine Hainbuche, 11 Eichen, 4 Buchen, eine Linde und 6 Platanen. Dementsprechend ist stets die jeweils gültige Fassung der „Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford“ vom 06.07.2001 zu beachten. Diese Bäume sind im Bebauungsplan zeichnerisch als zu erhaltend dargestellt. Laut Baumschutzsatzung sind die vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 110 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume) geschützt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 110 cm

beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 70 cm aufweist. Die nicht geschützten Bäume sind der Baumschutzsatzung ebenfalls zu entnehmen. Ebenso sind dort die Befreiungen, Ausnahmen und Bestimmungen zu Ersatzpflanzungen geregelt.

Die zeichnerisch dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor jeglichen Gefährdungen zu bewahren. Bei Zerstörung oder natürlichen Abgang ist auf dem Grundstück in Abstimmung mit der Stadt Herford eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Ersatzpflanzung ist auf Grundlage der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford in der jeweils gültigen Fassung (§ 7 Abs. 2) in Abhängigkeit des Stammumfanges des entfernten Baumes durchzuführen.

Die vorhandenen, zeichnerisch dargestellten Bäume innerhalb des Bebauungsplanes bzw. an den Bebauungsplan angrenzenden Bereichen sind entsprechend der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Herford vom 06.07.2001 entsprechend § 3 und der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu schützen.

Zusätzlich zu der vorhandenen Baumkrone haben bauliche Anlagen sowie Baustelleneinrichtungen und deren Versorgung jeglicher Art einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Bereiche sind durch geeignete Maßnahmen während sämtlicher Bautätigkeiten zu schützen.

5.6 Verkehrsflächen, Erschließung

5.6.1 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Haupteerschließung des Plangebietes soll künftig durch einen Kreisverkehr, im heutigen Eingangsbereich der Hammersmith Kaserne (Vlothoer Straße/ Ecke Schumannstraße), erfolgen. Ebenfalls im heutigen Eingangsbereich der Hammersmith Kaserne (Vlothoer Straße/ Ecke Schumannstraße) soll innerhalb des Plangebietes eine neue öffentliche Platzsituation entstehen. Weiterhin wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans über die Verdistrasse erschlossen. Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt durch die bestehenden Verkehrsflächen, die im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche gekennzeichnet sind. Der geplante Straßenquerschnitt hat eine Tiefe von etwa 8,50 Metern. Die genaue Ausformung der öffentlichen Verkehrsflächen ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Zwischen Block 2 und Block 3 ist zukünftig eine Fuß- und Radwegeverbindung geplant, um die beiden Kasernenstandorte der Hammersmith- und der Wentworth Kaserne zu verbinden.

5.6.2 Öffentliche Verkehrsfläche, mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“

Die neu angedachte öffentliche Platzfläche im Bereich der Vlothoer Straße/ Ecke Schumannstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

Um die Möglichkeit zu haben Teile des ruhenden Verkehrs aus dem öffentlichen Raum fern zu halten, sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, bauliche Anlagen für den ruhenden Verkehr unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) ausnahmsweise zulässig. Dies gilt ebenfalls für bauliche Anlagen zur Niederschlagsentwässerung. Diese sind unterhalb der Geländeoberfläche der öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ zulässig.

5.6.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 21 BauGB)

Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 21 BauGB im Plangebiet gelten den Anliegern und den Unternehmen, die die Ver- und Entsorgung sicherstellen.

5.7 Flächen zur Abwasserbeseitigung (§9 Abs. 1 Ziffer 14 BauGB)

5.7.1 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des anfallenden Regen und Schmutzwassers innerhalb des Plangebietes kann zukünftig an einem neuen Anschlusspunkt an der Schumannstraße in das städtische Kanalnetz (Trennsystem) erfolgen. Diesbezüglich ist ein Ausbau (Verlegung/ Vergrößerung) des bestehenden Kanalnetzes auf der Plangebietsfläche erforderlich, um in das Trennsystem an der Schumannstraße einzuleiten.

Eine Entwässerung in den bisherigen Anschlusspunkt des Trennsystems an der Schumannstraße / Ecke Stiftskamp ist wie bisher nicht mehr möglich, da diesbezüglich Flächen bzw. Kanalnetze der BIMA bzw. ggf. Dritter in Anspruch genommen werden müssten

Nach Prüfung der Entwässerungssituation wird voraussichtlich eine Rückhaltung, in Form von einem unterirdischen Becken oder einem Kanalstauraum (Großprofi-

le), benötigt. Das Rückhaltevolumen liegt bei ca. 270m³. Diesbezüglich werden Festsetzungen innerhalb des Plangebietes getroffen, die Niederschlagsentwässerung unterhalb der Geländeoberfläche (im Bereich der privaten Grünflächen sowie der öffentlichen Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“) zulassen.

6. Auswirkung auf Umwelt, Ökologie/Artenschutz und Baukultur

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt, Grünordnung

Bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12.41 „Vlothoer Straße/ Hammersmith Kaserne, Teil I“ handelt es sich um einen Außenbereich im beplanten Innenbereich, demnach erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen. Aufgrund der Größe des Plangebiets (ca. 3,3ha) ist gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB bezüglich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Aufgrund des derzeit hohen Versiegelungsgrades der Fläche und des weitest gehenden Bestandserhaltes der Planung, wird keine Notwendigkeit für ein reguläres Verfahren gesehen.

6.2 Artenschutz

Mit Inkrafttreten der „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 müssen Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des §44 (1) BNatSchG. Auf Grund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Tier und Pflanzenarten, zu denen u.a. alle wild lebenden europäischen (einheimischen) Vogelarten zählen, wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Liste der regelmäßig in NRW vorkommenden, planungsrelevanten „streng geschützten Arten“ und europäischen Vogelarten erstellt. Die als planungsrelevant definierten Arten sind in Nordrhein-Westfalen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen.

Es wurde eine überschlägige Artenschutzprüfung durchgeführt. Das Landschaftsinformationssystem @LINFOS des – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) sowie eine Abfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford ergab keine besonderen Kenntnisse von

Vorkommen planungsrelevanter Arten. Zudem handelt es sich hier um eine Bestandssicherung. Sowohl die Gebäude als auch die Bäume bleiben im Plangebiet erhalten. Erfolgt die Umsetzung des Bebauungsplanes später als 7 Jahre nach dem Inkrafttreten, ist die Artenschutzrechtliche Prüfung unter Mitwirkung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford zu wiederholen.

6.3 Eingriffsbilanz

Nach BauGB und Bundesnaturschutzgesetz müssen bauliche Eingriffe in Natur- und Landschaft so weit wie möglich vermieden werden und unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen werden. Nach § 1 (3) 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet im Ergebnis damit keine Anwendung, weil im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB die Eingriffe vor der planerischen Entscheidung möglich waren.

Eine Eingriffsbewertung ist nicht notwendig, da es sich hier um die Änderung eines Bebauungsplanes im Innenbereich handelt. Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).

6.4 Immissionen

Es sind keine erheblichen Lärmimmissionen auf Grund von Verkehr zu erwarten. Die Lärmkartierung des Umweltministeriums NRW weist keine erheblichen Lärmbelastungen auf (siehe www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/stufe3)

Ein weitreichenderes, schalltechnisches Gutachten wird nicht als erforderlich angesehen.

6.5 Altlasten/Bombenbetroffene Zone

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich einer bombenbetroffenen Zone. Aufgrund der ehemals militärisch genutzten Fläche ist allerdings in Teilbereichen von einer Belastung des Bodens auszugehen. Der Planbereich wird somit als Altstandort geführt.

Im Rahmen der Altlastenbewertung der Kasernenflächen erfolgte im März 2017 eine Orientierende Untersuchung durch die GEOscan Consulting GmbH. In dem

Planbereich wurden auf Grund der vorangegangenen historischen Recherche vier Kontaminationsverdachtsflächen ausgemacht, die im Rahmen einer Detailuntersuchung näher auf Schadstoffe hin untersucht wurden. Die Untersuchung ergab keine aktuelle Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Boden und Grundwasser. Die Bodenkontaminationen sind allerdings nicht mit den Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten vereinbar. Sanierungsmaßnahmen sind erforderlich und müssen im Vorfeld der Baufeldfreimachung weiter betrachtet werden. Weitere Verdachtsflächen im Bereich des Plangebietes konnten nicht ausgemacht werden.

Zudem wurden die vorhandenen Gebäude auf Schadstoffe hin untersucht (CDM Smith Consult GmbH, „Technische und wirtschaftliche Beurteilung der Bestandsgebäude auf der Hammersmith Kaserne, Vlothoer Straße 37 in Herford Teil A–Gebäudeschadstoff- Untersuchung“ 27.02.2018). Ausgewählte Gebäude in der Hammersmith-Kaserne in Herford wurden im Rahmen einer Gebäudeinspektion auf Bauschadstoffe überprüft. Dabei wurden neben unauffälligen Fraktionen Asbest-, KMF-, PCB- und PAK-haltige Baustoffe bzw. Bauteile sowie weitere schadstoffhaltige Bauteile festgestellt.

Für die vorgefundenen Bauschadstoffe lässt sich derzeit kein akuter Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Sanierung ableiten. Bei Eingriffen in die Bausubstanz bzw. im Rahmen von Abbruchmaßnahmen sind die schadstoffhaltigen Fraktionen zu sanieren, zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Sanierungsmaßnahmen bedürfen besonderer Arbeitsschutzmaßnahmen, die in entsprechenden Richtlinien etc. vorgegeben und einzuhalten sind.

Herford, den 26.02.2018

i.A.

M a i k e W ö h l e r

i.A.

A n n – C h r i s t i n e M a a s b e r g